

HVBG-Info 08/1992 vom 26.03.1992, S. 0729 - 0731, DOK 183.41/091

Beschwerdefrist bei Zustellung in das Ausland - Beschluß des LSG Niedersachsen vom 19.11.1990 - L 7 Ar 414/90

Beschwerdefrist bei Zustellung in das Ausland (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 153 Abs. 1, 173 Satz 1 SGG);

hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG Niedersachsen vom 19.11.1990 - L 7 Ar 414/90 -

Die dreimonatige Rechtsmittelfrist (Rechtsbehelfsfrist) für eine Klage, wenn der angefochtene Verwaltungsakt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes zugestellt oder bekanntgegeben worden ist, gilt in entsprechender Anwendung von § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG auch für die Einlegung einer Beschwerde nach § 172 ff. SGG.

Fundstelle: Breithaupt 1992, S. 159-162